

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

AMTSBLATT

DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG

MÉMORIAL A

Nr. 1148 vom 18. Dezember 2018

Großherzogliche Verordnung vom 14. Dezember 2018 über die Festlegung der Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Réviseurs d'entreprises und der Réviseurs d'entreprises agréés.

Wir, Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Angesichts des geänderten Gesetzes vom 18. Juni 1969 über die Hochschulbildung und die Anerkennung ausländischer Hochschultitel und -grade und insbesondere seines Artikels 9;

Angesichts des geänderten Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit und insbesondere seiner Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) und 9 Absatz 2 Buchstabe a);

Angesichts der Stellungnahme der Handelskammer;

Nach Anhörung des Staatsrates;

Aufgrund des Berichts unseres Finanzministers und nach Beratung des Regierungsrates;

Verfügen:

Art. 1. Erforderliche berufliche Qualifikation

Die berufliche Qualifikation als Réviseur d'entreprises wird von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (nachstehend „CSSF“) den folgenden Personen bescheinigt:

1. denjenigen, die:

- a) ein oder mehrere Master-Diplome oder ein einer gleichwertigen Ausbildung entsprechendes Diplom vorlegen, welche die in Artikel 2 vorgesehene theoretische Qualifikation nachweisen;
- b) ein Zertifikat über eine Zusatzausbildung gemäß den in Artikel 3 aufgeführten Bedingungen vorlegen, welche sich mit der in Luxemburg geltenden Gesetzgebung in folgenden Bereichen befasst:
 - i) Bilanzrecht;
 - ii) Handels- und Gesellschaftsrecht;
 - iii) Steuerrecht;
 - iv) Recht und Rechnungslegung der Dienstleister des Finanz- und Versicherungssektors;
 - v) Arbeits- und Sozialversicherungsrecht;
 - vi) gesetzliche Anforderungen und Berufsstandards im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen und Abschlussprüfern; und
 - vii) Ethik-Standards und Unabhängigkeit des Réviseur d'entreprises;
- c) die Absolvierung einer praktischen Ausbildung (stage) gemäß den in Artikel 4 aufgeführten Bedingungen nachweisen; und
- d) ein Diplom vorlegen, welches das Bestehen einer beruflichen Eignungsprüfung im Sinne von Artikel 5 bescheinigt; oder

2. denjenigen, die:

- a) gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (nachstehend „Richtlinie 2006/43/EG“) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind oder die entsprechenden Zulassungsbedingungen erfüllen;

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

- b) ein Zertifikat über eine Zusatzausbildung gemäß den in Artikel 3 aufgeführten Bedingungen vorlegen, welche sich mit der in Luxemburg geltenden Gesetzgebung in folgenden Bereichen befasst:
 - i) Handels- und Gesellschaftsrecht;
 - ii) Steuerrecht; und
 - iii) Recht und Rechnungslegung der Dienstleister des Finanz- und Versicherungssektors; oder

3. denjenigen, die:

- a) Inhaber einer Zulassung in einem Drittland sind, das die gleichen Anforderungen oder Anforderungen, die den in den Artikeln 4 und 6 bis 10 der Richtlinie 2006/43/EG vorgesehenen gleichwertig sind, vorschreibt und den luxemburgischen Réviseurs d'entreprises Gegenseitigkeit gewährleistet; und
- b) ein Zertifikat über eine Zusatzausbildung gemäß den in Artikel 3 aufgeführten Bedingungen vorlegen, welche sich mit der in Luxemburg geltenden Gesetzgebung in folgenden Bereichen befasst:
 - i) Handels- und Gesellschaftsrecht;
 - ii) Steuerrecht; und
 - iii) Recht und Rechnungslegung der Dienstleister des Finanz- und Versicherungssektors.

Die CSSF erstellt auf der Grundlage der Stellungnahme eines von der CSSF benannten Beratungsausschusses eine Liste der Zulassungen, die die Anforderungen von Nummer 3 erfüllen.

Art. 2. Theoretische Qualifikation

(1) Die in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) genannten Diplome müssen von den zuständigen Behörden des Staates, in dem sie ausgestellt wurden, anerkannt sein und das Recht auf Zugang zum Beruf des gesetzlichen Abschlussprüfers im Sinne der Richtlinie 2006/43/EG nicht ausschließen.

(2) Die Diplome im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) beziehen sich auf die folgenden Bereiche, in denen der Diplominhaber notwendigerweise geprüft worden sein muss, wobei die Ergebnisse in diesen Bereichen den nachstehenden ECTS-Mindestleistungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen) (nachstehend „ECTS-Leistungspunkte“) oder dergleichen zu entsprechen haben:

Bereiche	Mindestanzahl an ECTS-Leistungspunkten
1. Theorie und Grundsätze der allgemeinen Rechnungslegung	10
2. Internationale Rechnungslegungsstandards	6
3. Finanzanalyse	6
4. Kostenrechnung und betriebliches Rechnungswesen	6
5a. Risikomanagement	2
5b. Interne Kontrolle	4

Die Diplome decken ebenfalls zumindest folgende Bereiche ab, sofern sie sich auf die gesetzliche Abschlussprüfung und die Aufgaben beziehen, die den Réviseurs d'entreprises per Gesetz auferlegt werden:

Bereiche	Mindestanzahl an ECTS-Leistungspunkten
6. Corporate Governance	2
7. Rechtsvorschriften über Insolvenz und ähnliche Verfahren	3
8a. Zivilrecht	1
8b. Handelsrecht	1
9. Informationstechnologien und IT-Systeme	8
10. Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft	8

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

11a. Mathematik	3
11b. Statistik	3
12. Grundzüge des betrieblichen Finanzwesens	6

(3) Die CSSF erstellt auf der Grundlage der Stellungnahme eines von der CSSF bestellten Beratungsausschusses eine Liste der Master-Diplome oder der einer gleichwertigen Ausbildung entsprechenden Diplome, die den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Bedingungen ganz oder teilweise entsprechen.

(4) Sofern das Master-Diplom oder das einer gleichwertigen Ausbildung entsprechende Diplom die in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen nur teilweise erfüllt, gibt die in Absatz 3 genannte Diplomliste die Bereiche an, die durch ein oder mehrere Zertifikate, die bescheinigen, dass der Inhaber ein Examen oder Prüfungen in den besagten Bereichen bestanden hat, ergänzt werden müssen.

(5) Der Inhaber eines Master-Diploms bzw. eines einer gleichwertigen Ausbildung entsprechenden Diploms, das nicht auf der in Absatz 3 vorgesehenen Liste von Master-Diplomen oder von einer gleichwertigen Ausbildung entsprechenden Diplomen aufgeführt wird, legt seinem Antrag auf Zulassung zur praktischen Ausbildung (stage) des Réviseur d'entreprises ein von der diplomierenden Hochschule ausgestelltes administratives Zertifikat bei, in welchem die Bereiche, in denen er geprüft wurde, sowie auch die ECTS-Leistungspunkte oder dergleichen der von ihm in den betreffenden Bereichen besuchten Kurse angegeben werden.

(6) Hat der Inhaber eines Master-Diploms oder eines einer gleichwertigen Ausbildung entsprechenden Diploms sein Studium an mehreren Einrichtungen absolviert, reicht er für jede dieser Einrichtungen ein administratives Zertifikat, das Auskünfte zu dem entsprechenden Teil seines Studiums erteilt, ein.

(7) Um berücksichtigt werden zu können, muss das administrative Zertifikat:

1. in Form eines Originals eingereicht werden;
2. auf den Namen des Inhabers ausgestellt sein, wobei dieser zwingend angegeben sein muss;
3. nach dem in Absatz 2 vorgegebenen Schema angeben, in welchen Bereichen der Inhaber geprüft wurde, und die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte oder dergleichen pro Kurs nennen. Deckt ein und derselbe Kurs mehrere Bereiche ab, muss das administrative Zertifikat die Gesamtzahl aller ECTS-Leistungspunkte oder dergleichen für diesen Kurs und die Aufgliederung zwischen den verschiedenen Bereichen beinhalten;
4. den Namen und den Stempel der Hochschule tragen, die das Zertifikat ausgestellt hat, datiert und handschriftlich von einer Person unterzeichnet sein, die berechtigt ist, die Hochschule zu verpflichten, wobei der Name und die Funktion dieser Person angegeben sein müssen;
5. falls es sich auf Gleichstellungen mit Werteinheiten des Diplôme de Comptabilité et de Gestion (DCG) oder des Diplôme Supérieur de Comptabilité et de Gestion (DSCG) bezieht, eine Erklärung der ausstellenden Hochschule enthalten, die bescheinigt, dass diese Gleichstellungen der betreffenden Hochschule durch den Bildungsminister der Französischen Republik genehmigt wurden.

(8) Solange das in Absatz 5 genannte administrative Zertifikat dem gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 5 gestellten Antrag auf Zulassung zur praktischen Ausbildung (stage) nicht beigefügt wird oder das administrative Zertifikat nicht in der in Absatz 7 beschriebenen Form vorliegt, gilt der Antrag auf Zulassung zur praktischen Ausbildung als unvollständig.

(9) Sofern die Master-Diplome oder die einer gleichwertigen Ausbildung entsprechenden Diplome nicht alle in Absatz 2 vorgesehenen Bereiche abdecken, können sie durch ein oder mehrere Zertifikate, die bescheinigen, dass der Inhaber ein Examen oder Prüfungen in den betreffenden Bereichen bestanden hat, ergänzt werden. Der Kandidat, der mindestens acht von zwölf der in Absatz 2 genannten Bereiche absolviert hat, ist zur praktischen Ausbildung (stage) zugelassen, und die Zertifikate für die fehlenden Bereiche sind vor der Anmeldung zur beruflichen Eignungsprüfung vorzulegen.

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

Art. 3. Zusatzausbildungszertifikat

(1) Das in Artikel 1 Nummern 1 Buchstabe b), 2 Buchstabe b) und 3 Buchstabe b) genannte Zusatzausbildungszertifikat wird vom Dekan der Universität Luxemburg auf der Grundlage der Beurteilung der Prüfungsergebnisse durch ein vom Dekan der Universität Luxemburg ernanntes Dozentenkollegium erteilt. Dieses Zertifikat wird von der CSSF unterzeichnet.

Die Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfungen werden im Rahmen der Universität Luxemburg organisiert.

Die Festlegung des ausführlichen Kursprogramms überträgt die CSSF einem Lenkungsausschuss der Universität Luxemburg.

Die administrativen und technischen Modalitäten, die für die praktische Umsetzung der Unterabsätze 1 bis 3 notwendig sind, werden durch eine Vereinbarung zwischen dem Staat, der CSSF und der Universität Luxemburg festgelegt.

(2) Die Anmeldung zu den Prüfungen wird auf Beschluss der CSSF genehmigt. Damit diese Anmeldung genehmigt wird:

1. müssen die in Artikel 1 Nummer 1 genannten Personen gemäß Artikel 4 zur praktischen Ausbildung (stage) zugelassen worden sein und die entsprechende Anmeldung bestätigt haben und sich zum vorgesehenen Zeitpunkt der Prüfungen in der praktischen Ausbildung befinden oder gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) des geänderten Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit von der praktischen Ausbildung freigestellt worden sein;
2. müssen die in Artikel 1 Nummer 2 oder 3 genannten Personen von der CSSF dahingehend informiert worden sein, dass sie die in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a) oder Nummer 3 Buchstabe a) angegebenen Anforderungen erfüllen;
3. muss der Kandidat einen Nachweis für eine Präsenzzeit von mindestens 66,67 Prozent in den Kursen in dem Bereich der Zusatzausbildung erbringen, in dem er die Prüfung ablegen möchte.

(3) Der Ablauf der Prüfungen wird von dem in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Dozentenkollegium festgelegt.

(4) Die Prüfungen werden in französischer Sprache abgehalten. Auf ausdrücklichen Antrag des Kandidaten und mit der Zustimmung des oder der betroffenen Dozenten kann der Kandidat in den Prüfungen in luxemburgischer, deutscher oder englischer Sprache antworten.

(5) Die Anzahl erneuter Prüfungsversuche ist in den jeweiligen Bereichen auf sechs begrenzt, wobei die ordentliche Prüfung und die Nachprüfung einzeln zählen. Nach sechs Fehlversuchen in einem Bereich, muss der Kandidat alle bis zu diesem Zeitpunkt erfolgreich bestandenen Bereichsprüfungen wiederholen. Das unentschuldigte Fehlen eines Kandidaten bei einer Prüfung, für die er angemeldet ist, gilt als Fehlversuch.

(6) Für die Erteilung des Zertifikats ist es erforderlich, mindestens die Hälfte der Punkte in den verschiedenen die jeweiligen Bereiche, wie sie vom Dozentenkollegium in Durchführung des in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten ausführlichen Kursprogramms festgelegt und gelehrt werden, betreffenden Prüfungen zu erreichen.

(7) Kandidaten, die vor ihrer Zulassung zur praktischen Ausbildung (stage) die gleichen Kurse besucht und die Prüfungen in den gleichen Bereichen im Rahmen eines von der Universität Luxemburg organisierten „Master-Studiengangs in Rechnungslegung und Prüfungswesen“ (*Master en Comptabilité et Audit*) bestanden haben, sind von den entsprechenden Prüfungen des Zusatzausbildungszertifikats freigestellt.

(8) Die Zusatzausbildung wird ausgesetzt, wenn der Kandidat seine praktische Ausbildung (stage) gemäß Artikel 4 Absatz 11 unterbricht. Die CSSF kann die Aussetzung der Zusatzausbildung aus anderen triftigen Gründen, die schriftlich zu rechtfertigen sind, genehmigen.

Art. 4. Praktische Ausbildung (stage)

(1) Die praktische Ausbildung (stage) im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c) umfasst insbesondere die Prüfung von Jahresabschlüssen, Konzernabschlüssen oder vergleichbaren Finanzausweisen.

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

(2) Unbeschadet des Absatzes 3 beträgt die Dauer der praktischen Ausbildung (stage) mindestens drei und höchstens sieben Jahre. Die tatsächliche Dauer der praktischen Ausbildung (stage) wird auf der Grundlage einer praktischen Vollzeitausbildung festgelegt. Bei Teilzeitarbeit oder -beschäftigung wird die tatsächliche Dauer der praktischen Ausbildung (stage) proportional zur Teilzeitarbeit oder -beschäftigung berechnet. Um zu diesem Zweck berücksichtigt werden zu können, darf die Teilzeitarbeit oder -beschäftigung jedoch nicht weniger als 50 Prozent der normalen Arbeitszeit betragen.

Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Unterrichtung der CSSF kann die praktische Ausbildung um einen Zeitraum, der der Summe der Abwesenheitstage im Falle eines ununterbrochenen Krankheitsurlaubs von mindestens zwei Monaten, eines Mutterschaftsurlaubs, einschließlich der Stillzeit, und eines Elternurlaubs entspricht, verlängert werden.

Die praktische Ausbildung (stage) muss mindestens zwei Jahre in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums bei einer dort als gesetzlicher Abschlussprüfer im Sinne der Richtlinie 2006/43/EG zugelassenen natürlichen oder juristischen Person absolviert werden, die berechtigt ist, Anwärter (stagiaires) auszubilden, wobei mindestens ein Jahr bei einem die Anforderungen von Artikel 4 erfüllenden Réviseur d'entreprises agréé oder Cabinet de révision agréé in Luxemburg zu absolvieren ist. Die CSSF muss im Vorfeld über jeden Teil der praktischen Ausbildung (stage), der außerhalb von Luxemburg absolviert wird, informiert werden.

Nach Genehmigung durch die CSSF und nach Absolvierung der ersten beiden Jahre der praktischen Ausbildung (stage) kann deren letzter Teil bei jeder in Luxemburg niedergelassenen natürlichen oder juristischen Person absolviert werden, sofern diese Person hinreichende Sicherheiten in Bezug auf die Ausbildung des Anwärters bietet und Letzterer von einer als Ausbildungsbetreuer (maître de stage) fungierenden natürlichen Person betreut wird.

(3) Die CSSF kann denjenigen Personen eine Verkürzung der praktischen Ausbildung (stage) einräumen, bei denen sie feststellt:

1. dass sie entweder Expert-comptable-Anwärter oder Expert-comptable sind, unbeschadet der in Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben a) und b) aufgeführten Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse; oder
2. dass sie ihre praktische Ausbildung (stage) ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland absolviert haben.

(4) Während der gesamten Dauer seiner praktischen Ausbildung (stage) muss der Kandidat von einem Ausbildungsbetreuer (maître de stage) beaufsichtigt werden, der in Luxemburg - außer in dem in Absatz 2 Unterabsatz 4 genannten Fall - ein Réviseur d'entreprises agréé mit einer Berufserfahrung von mehr als drei Jahren oder ein Cabinet de révision agréé, das seit mehr als drei Jahren besteht, sein muss.

(5) Für die Zulassung zur praktischen Ausbildung (stage) richtet der Kandidat einen Antrag an die CSSF, dem zwecks Beurteilung seiner theoretischen Qualifikation eine beglaubigte Kopie oder, in den im Gesetz vom 29. Mai 2009 über die Aufhebung der Pflicht zur Beibringung einer beglaubigten Kopie eines Originaldokuments genannten Fällen, eine Kopie der Dokumente beizufügen ist, aus denen sich die in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) bezeichneten Diplome zusammensetzen.

(6) Die Zulassung zur praktischen Ausbildung (stage) erfolgt auf Beschluss der CSSF innerhalb folgender Fristen ab der Vorlage der vollständigen Unterlagen des Kandidaten:

1. innerhalb eines Monats, falls das vom Kandidaten vorgelegte Diplom auf der von der CSSF in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 3 festgelegten Liste als ein Diplom geführt wird, welches die Bedingungen von Artikel 2 Absätze 1 und 2 in vollem Umfang erfüllt;
2. innerhalb von drei Monaten, wenn das Diplom des Kandidaten nicht auf der von der CSSF gemäß Artikel 2 Absatz 3 festgelegten Liste geführt wird oder auf dieser Liste geführt wird, jedoch die Anforderungen von Artikel 2 Absätze 1 und 2 nicht uneingeschränkt erfüllt, und sofern die CSSF zu dem Urteil gelangt ist, eine endgültige Stellungnahme auf der Grundlage der dem Antrag beigefügten Unterlagen abgeben zu können.

(7) Im Hinblick auf die Abgabe einer endgültigen Stellungnahme bezüglich der von einem Kandidaten vorgelegten Hochschuldiplome kann die CSSF auf Sachverständige zurückgreifen.

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

(8) Die Zulassung zur praktischen Ausbildung (stage) berechtigt zur Anmeldung zur praktischen Ausbildung. Die Anmeldung zur praktischen Ausbildung (stage) muss der CSSF durch ein Schreiben des Kandidaten oder ein anderes von der CSSF zugelassenes Kommunikationsmittel, das vom Ausbildungsbetreuer (maître de stage) gegengezeichnet wurde, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Zulassungsbescheids zur praktischen Ausbildung bestätigt werden. In diesem Fall beginnt die praktische Ausbildung (stage) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zulassung zur praktischen Ausbildung durch die CSSF mitgeteilt wird.

Abweichend von Unterabsatz 1 und auf ausdrücklichen Antrag des Kandidaten kann das von der CSSF zurückbehaltene Datum für den Beginn der praktischen Ausbildung (stage) bis zu sechs Monate vor dem entsprechenden Zulassungsdatum liegen, falls der Kandidat während des besagten Zeitraums bereits bei einem Réviseur d'entreprises agréé oder einem Cabinet de révision agréé angestellt oder beschäftigt war.

(9) Wird die Anmeldung zur praktischen Ausbildung (stage) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bestätigt, wird der tatsächliche Beginn der praktischen Ausbildung bis zum Eingang der Bestätigung verschoben.

(10) Jeglicher Wechsel des Ausbildungsbetreuers (maître de stage) muss der CSSF innerhalb von höchstens einem Monat durch ein Schreiben, das vom Kandidaten unterzeichnet und vom neuen Ausbildungsbetreuer gegengezeichnet wurde, oder durch ein anderes von der CSSF zugelassenes Kommunikationsmittel angezeigt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird die praktische Ausbildung (stage) automatisch bis zum Eingang des Schreibens oder der Mitteilung unterbrochen.

(11) Jede Unterbrechung und Wiederaufnahme der praktischen Ausbildung (stage) muss der CSSF innerhalb von höchstens einem Monat durch ein Schreiben, das vom Kandidaten unterzeichnet und vom Ausbildungsbetreuer (maître de stage) gegengezeichnet wurde, oder durch jedes andere von der CSSF zugelassene Kommunikationsmittel angezeigt werden. Sollte die Anzeige einer Unterbrechung der praktischen Ausbildung (stage) versäumt worden sein, wird diese automatisch um die doppelte Zeit der Unterbrechung verlängert.

(12) Die praktische Ausbildung (stage) endet:

1. mit der Entscheidung des Prüfungsausschusses, das Diplom über die bestandene berufliche Eignungsprüfung gemäß Artikel 5 Absatz 6 auszustellen;
2. mit der Kündigung des Anwärters;
3. mit dem Ablauf der in Absatz 2 festgesetzten Frist; oder
4. infolge des endgültigen Ausschlusses des Kandidaten in Anwendung von Artikel 5 Absatz 8 Unterabsatz 3.

Art. 5. Berufliche Eignungsprüfung

(1) Anhand der in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d) genannten beruflichen Eignungsprüfung (nachstehend „Eignungsprüfung“) soll überprüft werden, ob der Kandidat in der Lage ist, die in den Artikeln 2 und 3 genannten theoretischen Kenntnisse in der Praxis auf die gesetzlichen Aufgaben des Réviseur d'entreprises anzuwenden.

(2) Die Eignungsprüfung beinhaltet einen Prüfungstermin pro Jahr, der in den Zeitraum vom 1. September bis 30. November fällt. Sie beinhaltet zwei gesonderte Prüfungen, d. h. eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die schriftliche und die mündliche Prüfung sind unabhängig voneinander und können während ein und desselben Prüfungstermins oder an verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden.

(3) Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung setzt sich aus einer oder mehreren praktischen Fragen zu einem oder mehreren Bereichen aus dem gesetzlichen Aufgabenbereich der Réviseurs d'entreprises zusammen, die zur Prüfung der Fähigkeit des Kandidaten, normative Überlegungen zu Ende zu führen, dienen.

(4) Die mündliche Prüfung dient zur Sicherstellung der Fähigkeit des Kandidaten, Fragen zu beantworten, die sich auf die Berufspraxis, die gesetzlichen Aufgaben und die Verantwortlichkeiten des Réviseur d'entreprises beziehen.

(5) Um eine objektive Korrektur der im Rahmen der schriftlichen Prüfung eingereichten Arbeiten sicherzustellen, werden diese am Ende der Prüfung vom Kandidaten anonym hinterlegt. Zu diesem Zweck wird dem Kandidaten vor der schriftlichen Prüfung eine Nummer zugeteilt. Die Anonymität wird erst nach der Korrektur der Arbeiten und nach der Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss (nachstehend „Ausschuss“) aufgehoben.

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

(6) Die Prüfungen werden in französischer Sprache abgehalten.

Auf ausdrücklichen Antrag des Kandidaten und mit dem Einverständnis des Ausschusses kann er sich im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen in luxemburgischer, deutscher oder englischer Sprache äußern.

(7) Anfang und Ende des Anmeldezeitraums für die Eignungsprüfung werden von der CSSF festgesetzt. Sie werden den Kandidaten in der Presse und auf der Internetseite der CSSF bekannt gegeben.

Der Kandidat richtet einen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung an die CSSF. Mit Ausnahme der Kandidaten, die auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a) des geänderten Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit zur Eignungsprüfung zugelassen sind, muss der Kandidat seinem Antrag folgende Unterlagen hinzufügen:

1. eine Kopie des in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zusatzausbildungszertifikats, außer in dem in Artikel 3 Absatz 7 genannten Fall;
2. gegebenenfalls die Originale der in Artikel 2 Absatz 9 genannten Zertifikate und des in Artikel 3 Absatz 7 genannten „Master-Diploms in Rechnungslegung und Prüfungswesen“ bzw. der Notenaufstellung oder des Zeugnisses, falls der Kandidat diesen Master-Studiengang nicht abgeschlossen hat; und
3. ein Schreiben über die Art der im Laufe der praktischen Ausbildung (stage) ausgeführten Aufgaben sowie der betroffenen Tätigkeitsbereiche.

Diese Unterlagen sind ausschließlich im Rahmen des Antrags auf Anmeldung zur ersten Prüfung der Eignungsprüfung zu übermitteln. Anträge im Zusammenhang mit späteren Prüfungen sind Gegenstand eines einfachen Schreibens.

Mit Ausnahme der Kandidaten, die auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 3 des geänderten Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit von der praktischen Ausbildung (stage) freigestellt sind, und unbeschadet von Artikel 4 Absatz 3 muss der Kandidat zum Zeitpunkt der ersten Prüfung eine mindestens dreijährige praktische Ausbildung absolviert haben.

Die Anmeldung zu jeder Prüfung der Eignungsprüfung wird auf Beschluss der CSSF genehmigt. Dem angemeldeten Kandidaten werden die Daten und Uhrzeiten der Eignungsprüfung auf dem Postweg mitgeteilt.

(8) Im Falle eines Kandidaten, der nicht zur schriftlichen Prüfung erscheint, wird ein Fehlversuch vermerkt, es sei denn, er macht schriftlich einen triftigen Grund für seine Abwesenheit geltend. Der Prüfungsausschuss beurteilt im Rahmen seiner Beratung die Stichhaltigkeit des vom Kandidaten vorgebrachten Grundes.

Der Kandidat muss mindestens 40 Prozent der Punkte erreichen, damit eine Prüfung angerechnet wird. Er kann sich sechs Jahre lang auf dieses Ergebnis berufen oder sich dafür entscheiden, die Prüfung erneut abzulegen, wobei er in diesem Fall den Wert der zuvor erzielten Note verliert.

Der Kandidat hat pro Prüfung vier Versuche. Nach vier Fehlversuchen bei ein und derselben Prüfung wird er endgültig von der Eignungsprüfung ausgeschlossen.

Um die Eignungsprüfung erfolgreich zu bestehen, muss der Kandidat mindestens 40 Prozent der Punkte in jeder einzelnen Bereichsprüfung und 50 Prozent der Punkte aller Bereichsprüfungen erzielt haben.

Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält der Kandidat ein Diplom mit folgendem Wortlaut:

„Der Ausschuss für die Zulassung der Réviseurs d'entreprises-Kandidaten stellt auf Vorlage der verlangten Nachweise und angesichts des Ergebnisses der absolvierten Prüfungen

Herrn/Frau _____

geboren am _____ in _____

das Diplom für das erfolgreiche Bestehen der beruflichen Eignungsprüfung aus, das für den Antrag auf Zulassung zur Ausübung der Tätigkeit als Réviseur d'entreprises notwendig ist.“

Auf dem Diplom wird die Note angegeben, die dem Kandidaten abhängig von dem in den Prüfungen erzielten Prozentsatz an Punkten erteilt wird:

1. zwischen 65 und weniger als 75 Prozent der Punkte: Note „gut“ (*bien*);
2. zwischen 75 und weniger als 85 Prozent der Punkte: Note „sehr gut“ (*distinction*);
3. ab 85 Prozent der Punkte: Note „mit Auszeichnung“ (*grande distinction*).

Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Ausschusses unterzeichnet und von der CSSF beglaubigt (*visé*).

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

Art. 6. Prüfungsausschuss

(1) Die Eignungsprüfung wird vor einem Ausschuss abgelegt, der sich aus vom Institut des Réviseurs d'Entreprises vorgeschlagenen Réviseurs d'entreprises agréés sowie aus Personen mit besonderen Kenntnissen oder Qualifikationen im Wirtschafts-, Rechts-, Steuer-, Buchführungs- oder Finanzbereich zusammensetzt.

(2) Der Ausschuss setzt sich aus mindestens acht Mitgliedern zusammen, darunter mindestens vier Réviseurs d'entreprises agréés. Sie werden von der CSSF bestellt, die auch die Dauer ihres Mandats festlegt.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses, der kein Réviseur d'entreprises sein darf, wird von der CSSF unter den Mitgliedern des Ausschusses benannt. Er trägt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung Sorge. Kommt es bei den Entscheidungen des Ausschusses zu einer Stimmengleichheit, ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Ein CSSF-Mitarbeiter übernimmt die Funktion des Schriftführers des Ausschusses. Er wohnt den Prüfungen und den Beratungen/Entscheidungen des Ausschusses bei, ohne jedoch an der Abstimmung teilzunehmen.

Die Vergütungen der Ausschussmitglieder und des Schriftführers werden von der CSSF festgelegt und gezahlt.

(4) Der Ausschuss fasst Beschlüsse nur, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(5) Niemand darf in seiner Eigenschaft als Ausschussmitglied an Entscheidungen über einen Kandidaten teilnehmen, der mit diesem Kandidaten bis einschließlich vierten Grades verwandt oder verschwägert ist oder mit dem ein anderer Interessenkonflikt besteht.

Zudem darf niemand in seiner Eigenschaft als Ausschussmitglied an Entscheidungen über einen Kandidaten teilnehmen, wenn er demselben Cabinet de révision wie der Kandidat selbst angehört oder wenn seine Unabhängigkeit aus einem anderen, in den Ethik-Standards für die Prüfungstätigkeit genannten Grund infrage gestellt werden kann.

Vor dem Datum der Prüfungen stellen die Ausschussmitglieder auf der Grundlage der endgültigen Liste der angemeldeten Kandidaten fest, welche Kandidaten von den in den Unterabsätzen 1 oder 2 genannten Unvereinbarkeiten betroffen sind.

(6) Die schriftliche und die mündliche Prüfung werden von zwei Ausschussmitgliedern, darunter ein Réviseur d'entreprises agréé, bewertet.

(7) Am Ende jeder Prüfung teilt der Ausschuss dem Kandidaten das Ergebnis der jeweiligen Prüfung mit. Der Ausschuss äußert sich gegebenenfalls auch zur Zulassung oder zum Ausschluss des Kandidaten zur/von der Eignungsprüfung.

(8) Der Ausschuss übermittelt der CSSF alle Prüfungsergebnisse.

(9) In einer vom Ausschuss zu erstellenden und von der CSSF zu genehmigenden Geschäftsordnung werden die allgemeine Ausrichtung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung der Eignungsprüfung sowie die Bereiche, die in die schriftliche Prüfung einzubeziehen sind, und der Inhalt der Befragung bei der mündlichen Prüfung festgelegt.

Art. 7. Aufhebungsbestimmung

Die geänderte großherzogliche Verordnung vom 9. Juli 2013 über die Festlegung der Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Réviseurs d'entreprises und der Réviseurs d'entreprises agréés wird aufgehoben.

Art. 8. Übergangsbestimmungen

(1) Die Kandidaten, die ihre praktische Ausbildung (stage) vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung begonnen haben, müssen die berufliche Eignungsprüfung innerhalb der in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten maximalen Frist ablegen.

(2) Kandidaten, die bereits zur beruflichen Eignungsprüfung angetreten sind und diese Prüfung im Rahmen der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 9. Juli 2013 über die Festlegung der Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Réviseurs d'entreprises und der Réviseurs d'entreprises agréés einmal oder mehrmals vollständig wiederholen mussten, können die berufliche Eignungsprüfung, wie sie in der vorliegenden Verordnung definiert ist, ablegen. Diese Kandidaten müssen die beiden Prüfungen der beruflichen Eignungsprüfung gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 8 ablegen und bestehen.

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

Art.9. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Art. 10. Vollstreckungsformel

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung, die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht wird, beauftragt.

Der Finanzminister,

Pierre Gramegna

Palast von Luxemburg, 14. Dezember 2018.

Henri